

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 30 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 31 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 22. Juni 1992 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), 11. Januar 2011

DER KIRCHENVORSTAND:

Vorsitzender: Armbrust, Kirchenvorsteher: L. S. Garhammer-Paul, P.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, den 07.02.2011

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

Vorsitzender: De Boer, Sup. Kirchenkreisvorsteher: L. S. Kalmbach, P.

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wennigsen in 30974 Wennigsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wennigsen für den Friedhof in Wennigsen am 11. Januar 2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung
rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwang-verfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte für 25 Jahre
 - a) Verleihung vom Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte:
Eigenpflege durch Nutzungsberechtigte.
Fremdleistung: stehender Grabstein. 699,10 €
 - b) Verleihung vom Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte: Rasengräber ohne Pflegeverpflichtung durch Nutzungsberechtigte.
Fremdleistung: liegender Kissenstein. 892,86 €
 - c) Verleihung vom Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte: Rasengräber ohne Pflegeverpflichtung durch Nutzungsberechtigte. Fremdleistung: stehender Grabstein mit Pflanzhalbrund. 943,50 €
2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre
 - a) Verleihung vom Nutzungsrecht an einer Einzelstelle in einer Wahlgrabstätte:
Eigenpflege durch Nutzungsberechtigte.
Fremdleistung: stehender Grabstein.
Beisetzungsmöglichkeit: 1 Sarg und 1 Urne. 699,10 €
 - b) Verleihung vom Nutzungsrecht an einer Einzelstelle in einer Doppelreihengrabstätte:
Rasengräber ohne Pflegeverpflichtung durch Nutzungsberechtigte. Fremdleistung: stehender Grabstein mit Pflanzhalbrund.
Beisetzungsmöglichkeit: 1 Sarg oder 1 Urne. (Abteilung C4-ost) 1.041,11 €

- c) Verleihung vom Nutzungsrecht an einer Einzelstelle in einer Doppelreihengrabstätte:
Rasengräber ohne Pflegeverpflichtung durch Nutzungsberechtigte. Fremdleistung: stehender Grabstein mit Pflanzhalbrund.
Beisetzungsmöglichkeit: 1 Sarg oder 1 Urne. (Abteilung A1 und C1-2) 972,60 €
- d) Verleihung vom Nutzungsrecht an einer Einzelstelle in einer Wahlgrabstätte mit Anlage der Wegkante (roter Wesersandstein):
Eigenpflege durch Nutzungsberechtigte.
Fremdleistung: stehender Grabstein.
Beisetzungsmöglichkeit: 1 Sarg und 1 Urne. 774,73 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für 1 Jahr je Grab-stelle

- a) Verlängerung vom Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (je Stelle) 27,96 €
- b) Verlängerung vom Nutzungsrecht an einer Einzelstelle in einer Doppelreihengrabstätte im Rahmen der Zubettung der 2. Grabstelle:
Rasengräber ohne Pflegeverpflichtung durch Nutzungsberechtigte. Fremdleistung: stehender Grabstein mit Pflanzhalbrund.
Beisetzungsmöglichkeit: 1 Sarg oder 1 Urne. (Abteilung C4-ost) 35,75 €
- c) Verlängerung vom Nutzungsrecht an einer Einzelstelle in einer Doppelreihen-grabstätte im Rahmen der Zubettung der 2. Grabstelle: Rasengräber ohne Pflegeverpflichtung durch Nutzungsberechtigte. Fremdleistung: stehender Grabstein mit Pflanzhalbrund.
Beisetzungsmöglichkeit: 1 Sarg oder 1 Urne. (Abteilung A1 und C1-2) 34,26 €

4. Urnenreihengrabstätte:

- a) Verleihung vom Nutzungsrecht an einer Urnenreihengrabstätte inkl. Grabeinfassung aus Banera-Sandstein und Tujahecke:
Eigenpflege durch Nutzungsberechtigte.
Fremdleistung: Grabstein. 939,27 €
- b) Verleihung vom Nutzungsrecht an einer Urnenreihengrabstätte:
Rasengrab ohne Pflegeverpflichtung durch Nutzungsberechtigte, mit Gemeinschafts-grabstein, inkl. Namensnennung auf Gemeinschaftsplakette. 757,10 €

5. Urnenwahlgrabstätte:

- a) Verleihung vom Nutzungsrecht an einer Grabstätte in einer Urnenwahlgrabstätte (Abteilung C4-west) 739,73 €
- b) Verleihung vom Nutzungsrecht an einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte in der UGA: ohne Pflegeverpflichtung durch Nutzungs-berechtigte (obligatorischer Zusatzpflegetvertrag mit der Treuhandstelle, mit zentraler Stele und Namenszug sowie Kapellennutzung. 1.667,51 €
- c) Verleihung vom Nutzungsrecht an einer Grabstätte in einer Urnenwahlgrabstätte (Abteilung B5) 699,10 €

6. Verlängerung

- a) Verlängerung vom Nutzungsrecht an einer Grabstätte in einer Urnenwahlgrabstätte 27,96 €

- b) Verlängerung vom Nutzungsrecht einer Grabstelle an einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte in der UGA: ohne Pflegeverpflichtung durch Nutzungsberechtigte, mit zentraler Stele und Namenszug 33,43 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 7 der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II: Nummer 3.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2 und 5 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--------------------------------------------|----------|
| 1. Ausheben und Verfüllen des Grabes | 290,00 € |
| 2. Ausheben und Verfüllen des Kindergrabes | 150,00 € |
| 3. Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes | 75,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Kopfstein-Grabmales | 17,00 € |
| 2. Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales nach TA Grabmal | 38,00 € |
| 3. Überprüfung der Standsicherheit eines Grabmales | 2,50 €/Jahr |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Benutzung der Leichenkammer | 109,71 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle | 144,55 € |

V. Gebühr für Rasen- und Heckenpflege (je Jahr):

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Rasenpflege Einzelgrab | 50,40 € |
| 2. Rasenpflege Doppelgrabstätte | 89,60 € |
| 3. Rasenpflege Dreiergrabstätte | 100,80 € |
| 4. Heckenpflege Einzelgrab | 16,00 € |
| 5. Heckenpflege Doppelgrabstätte | 28,00 € |
| 6. Heckenpflege Dreiergrabstätte | 36,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10. September 1996 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), 11. Januar 2011

DER KIRCHENVORSTAND:

Vorsitzender:	Kirchenvorsteher:
Armbrust	L. S. Garhammer-Paul, P.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, den 07.02.2011

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

Vorsitzender:	Kirchenkreisvorsteher:
De Boer, Sup.	L. S. Kalmbach, P.

Wasserverband Peine

Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2011, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG), der §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 11 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan). Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

in den Einnahmen auf	17.657.168,00 €
in den Ausgaben auf	16.937.401,00 €

festgesetzt.